

Der Planungs- und Verkehrsausschuss setzt sich dafür ein, dass ökologische Ausgleichsflächen, die im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Swisttal entwickelt werden, auch innerhalb der Gemeindegrenzen angelegt werden.

Im konkreten Einzelfall wird als Ausnahme aber aufgrund der Bedeutung für die Umsetzung des Landschaftsplanes die vorgeschlagene Maßnahme in der Gemarkung Queckenberg, Flur 4, Flurstück 198 auf dem Gebiet der Stadt Rheinbach als Ausgleich für den Eingriff aus dem Bebauungsplan Od 15, 2. Änderung und Erweiterung, akzeptiert. Die Stadt Rheinbach soll im Rahmen der Beteiligung gesondert auf die Kompensationsmaßnahme hingewiesen werden.

Die Zustimmung erfolgt nur unter Einhaltung der folgenden Bedingungen:

- Der Projektträger verpflichtet sich, die erforderlichen Pflegemaßnahmen, die im landschaftspflegerischen Fachbetrag definiert werden sollen, für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren sicherzustellen und dafür keine Förderung durch öffentliche Mittel zu beanspruchen. Diese Pflegeverpflichtung beginnt nach Abnahme der Maßnahme durch die Gemeinde Swisttal in Absprache mit der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis.
- Der Projektträger verpflichtet sich, die Fläche auch nach Ablauf der 30 Jahre nicht anderweitig zu nutzen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen, ob sie bereit ist, nach Ablauf der 30 Jahre und bei gutem Pflegezustand der Fläche weitere Pflegekosten, z.B. durch Fördermittel, zu übernehmen.
- Die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis erklärt sich bereit, die Fläche während der ersten 10 Jahre der Pflegeverpflichtung mindestens alle 2 Jahre, während den nächsten 20 Jahren mindestens alle 4 Jahre zu kontrollieren und zu begutachten, und die Gemeinde Swisttal über die Flächenentwicklung zu informieren. Der Projektträger schließt dazu mit der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis einen Betreuungsvertrag ab.
- Die Ausgleichsfläche wird durch Eintragung, einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, in das Grundbuch dauerhaft gesichert.